

auch hier seinen uncorrecten Standpunkt nicht verkünnnet. [Kreuzmalb.]

Kirchenbuße, s. Bußdisciplin und Beichtbücher.

Kirchendirectorium, s. Directorium.

Kirchensabrik, s. Fabrica ecclesiae.

Kirchensarben, s. Farben, liturgische.

Kirchengebäude, s. Basilika und Vaukunst.

Kirchengebet, s. Gebet, allgemeines.

Kirchengebiet, d. h. das ganze örtliche Gebiet, in welchem die Kirche ihre Thätigkeit entfaltet, wird nach der Regierungsform unterschieden in Provincias Sedis Apostolicae, in welchen die nach dem Kirchenrechte gegliederte Hierarchie unter Oberleitung des Papstes regiert, und in die Terrae missionis, welche unter Abweichungen vom jus commune durch päpstliche Vicare verwaltet werden. Der Stifter unserer heiligen Religion wollte, daß dieselbe nicht bloß für das eine und andere Volk bindend sein sollte, sondern er gab sie für alle Völker, für alle Individuen. Deshalb verlieh er auch der von ihm gestifteten Kirche, wie die Bestimmung, so auch die Befähigung, über den ganzen Erdbreis sich auszubreiten (vgl. Matth. 28, 19. Marc. 16, 20). Gemäß dem gegebenen Auftrage und Befehle begründete dann auch die Kirche, beginnend in Petrus, dem Fundamente und obersten Hirten, gerinnende Apostolat seit dem ersten Pfingstfeste durch seine eigene Thätigkeit, wo immer die physische Möglichkeit geboten war, bei allen Völkern und an allen Orten das Reich Christi (vgl. Col. 1, 6) und wird in dieser Thätigkeit fortfahren, bis „Ein Schiffall und Ein Hirte“ (Joh. 10, 16) geworden ist, so daß es zuletzt kein Land und keinen Ort mehr geben wird, wo die Kirche nicht gleichzeitig bestünde oder wo sie nicht wenigstens bekannt geworden wäre. Dieß kann jedoch nur allmählig zu Stande kommen, schon aus dem Grunde, weil die vollständigere oder unvollständigere Ausbreitung des Reiches Gottes von einer doppelten, zu demselben Zwecke zusammenwirkenden Thätigkeit abhängt, von einer göttlichen, der Predigt des Evangeliums, und von einer menschlichen, der Anhörung und Aufnahme des Evangeliums. Hätten die Menschen mit dem vom dem göttlichen Stifter der Kirche versehenen und verheißenen Gnadeninfluß stets überall getreu mitgewirkt und weder sich noch ihre Nachkommen von der Wohlthat des Evangeliums ausgeschlossen, bezw. diese Wohlthat, wo sie ihnen bereits zu Theil geworden, nicht wieder zurückgewiesen, so wäre die Kirche vielleicht schon in die Lage versetzt, allüberall nur getreue Anhänger in ihrer Zucht und im Gehorsam zu erhalten und sie vor fortschreitenden Gefahren und Versuchungen zu bewahren. Mit Einem Worte: das Gotteshaus, welches sich aus allen Völkern erbaute, stünde in diesem Falle gleichmäßig nach der von Christus eingerichteten und im Laufe der Zeiten weiter ausgebildeten Regierungsform geleitet werden. Inzwischen aber ist die Kirche, so lange verschiedene Abstufungen in

der Angehörigkeit zu ihr möglich bleiben, immer noch gezwungen, ihre Jurisdiction vielfach mit schmiegsamer Beweglichkeit handzuhaben. Nur wenn ein Land in allen seinen Bevölkerungsschichten in die Kirche eingegangen, so daß sie mit ihrer Hierarchie in demselben als Theil der äußern Ordnung erscheint und gewissermaßen politische Stellung einnimmt, ist es ihr ermöglicht, die normale Weise und Bewegung der Kirchenregierung nach dem ausgebildeten Rechtssystem des jus commune zu entfalten. In solchen Ländern dagegen, welche vormalig katholisch waren, sich aber von der Kirche losgesagt haben und erst wieder zu ihr zurückgeführt werden sollen, können die ihr getreuen Anhänger nicht immer vollständig nach dem strengen jus commune regiert werden, schon deshalb nicht, weil dieses vielfach das Zusammenwirken mit dem Staate voraussetzt und bei dem Gegensatz zwischen Staat und Kirche, der hier meistens besteht, nicht durchaus ausführbar ist. Hier muß die dem Rechte stets inhärierende aequitas Platz greifen, soweit es die kirchlichen Grundprincipien zulassen. Noch mehr gilt dies von den erst zum Christenthum zu bekehrten Ländern, in denen sich die Kirche auf die rein innere, sociale Seite ihrer Mission beschränken muß, und in denen die Missionare nicht bloß als Lehrer, sondern auch als Gemeindefürsorge und erziehende Regierer der neu zu bildenden Gemeinden erscheinen. Hier muß selbstverständlich der Unerwogenheit der Neophyten und den bisherigen Gewohnheiten Manches nachgegeben werden, bis sich die Verhältnisse allmählig bessern, entwickeln und klären. Die oberste Leitung und Regierung über alle diese Gebiete nun steht allein dem Papste zu, dessen Diocese den ganzen Erdbreis umfaßt. Allein während er solche Gebiete, in welchen die ordentliche Hierarchie eingeführt ist, und in denen die Jurisdiction nach den Formen des jus commune geübt werden kann, als Provincias Sedis Apostolicae durch die gewöhnlichen Primatialbehörden der Curie, d. i. durch die verschiedenen Congregationen der Cardinäle (s. d. Art. III, 932 ff.) regiert, leitet er, als anschließlicher Ordinarius der Missionsgebiete, die Terrae missionis einzig durch die hierzu besonders eingefetzte Congregation der Propaganda (s. d. Art.). In die anschließliche Competenz dieser Cardinäls-Congregation hat übrigens der Papst seine Rechte über die Missionsgebiete nur mit der Beschränkung übertragen, daß zu allen wichtigeren Acten seine Sanction eingeholen ist. Die Propaganda befaßt dann die Gründung, Eintheilung und Leitung der zum Glauben bekehrten Gegenden so lange bei, als irgendwo noch abnorme Zustände dort bestehen und die Einrichtung fester Diocesen oder die Einverleibung solcher in die ordentliche Hierarchie der Kirche noch nicht rathsam ist. Denn selbst solche vormalige Missionsgebiete, in welchen bereits feste Diocesen errichtet worden und die Bischöfe als ordentliche Stellvertreter des Papstes erscheinen,